FABER-CASTELL
since 1761

Code of Conduct für die Geschäftspartner der Faber-Castell Gruppe

FABER-CASTELL
since 1761

FABER-CASTELL
since 1761

Wir brauchen Sie dabei!

FABER-CASTELL
since 1761

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	Seite 5
2.	Verhalten im Wettbewerb	Seite 5
3.	Unternehmerische Verantwortung	Seite 9
4.	Verhalten gegenüber der Umwelt	Seite 15
5.	Produktverantwortung	Seite 17
6.	Einhaltung des Faber-Castell Code of Conduct für Geschäftspartner	Seite 18
7.	Meldestellen	Seite 19

Kontakte

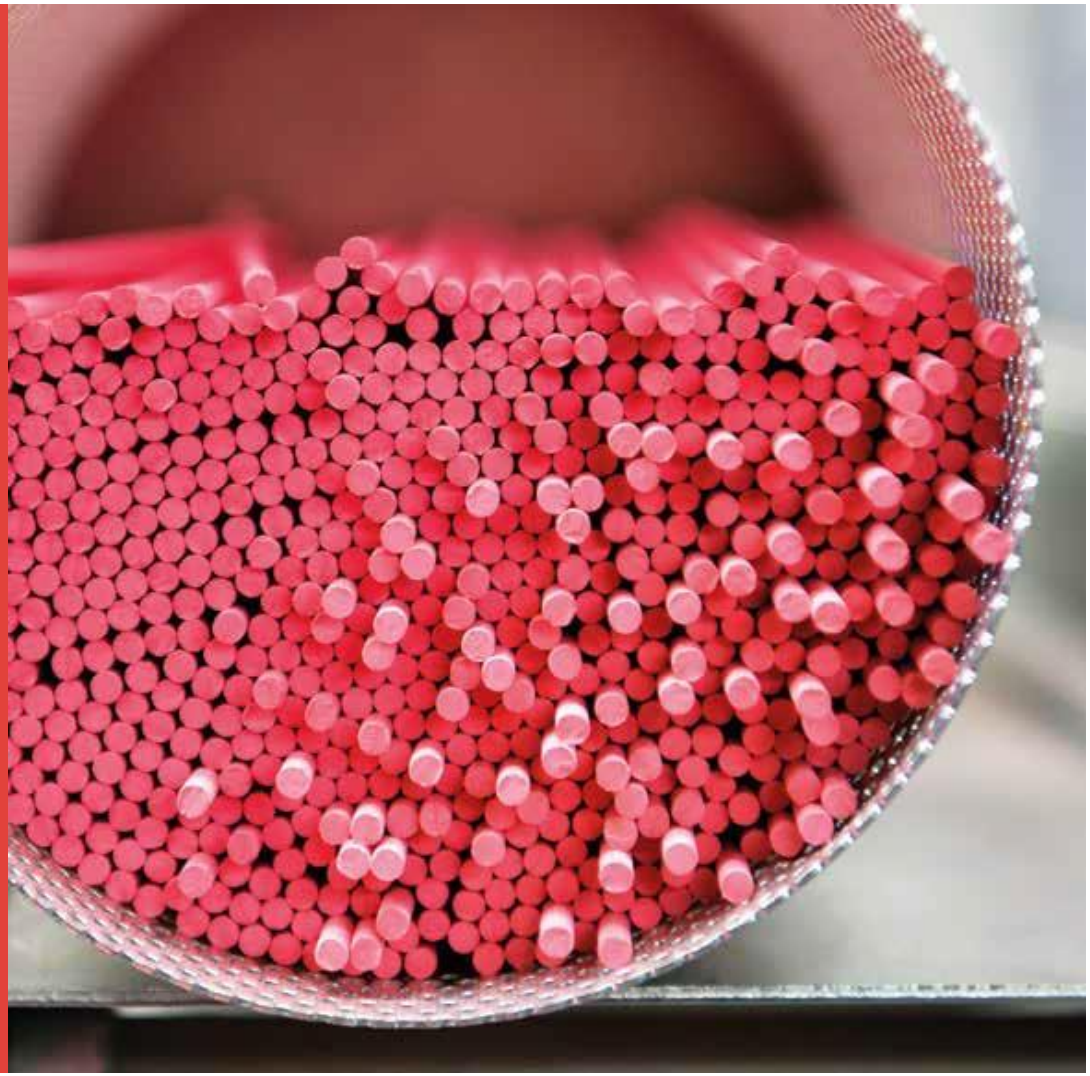

Präambel

Die Faber-Castell AG mitsamt der mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen gem. § 15 ff. AktG (nachfolgend zusammengefasst als „Faber-Castell“ bezeichnet) ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das seine ethische, soziale und ökologische Verantwortung innerhalb des eigenen Unternehmens sowie im Umgang mit seinen Geschäftspartnern lebt.

Die in diesem Code of Conduct für die Geschäftspartner der Faber-Castell Gruppe niedergelegten Verhaltensweisen definieren die allgemeinen Anforderungen, die an Lieferanten, Kunden, Dienstleister und sonstige Auftragnehmer (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) von Faber-Castell gestellt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt und sind für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Faber-Castell unerlässlich.

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, die nachfolgenden Grundsätze bei sich und auch in seinen Lieferketten zu wahren und durchzusetzen. Sollte der Geschäftspartner aus einer vertraglichen Beziehung mit Faber-Castell Vorgaben unterliegen, die konkretere Regelungen als dieser Code of Conduct beinhalten, so gehen die vertraglichen Regelungen vor.

1. Grundsätze

Alle Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichten sich, die für sie anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien, ebenso wie relevante international anerkannte Normen wie - im Bereich der Menschenrechte - insbesondere die Prinzipien des UN-Global Compact, der UN-Menschenrechtscharta, der internationalen Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Grundsätze der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) einzuhalten. Im Bereich der Korruption geht es insbesondere um die Einhaltung der Konventionen der UN und der OECD zur Korruptionsbekämpfung. Darüber hinaus sind insbesondere auch die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten rechtlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Grundprinzipien zu wahren.

2. Verhalten im Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, geschäftliche Entscheidungen ohne Rücksicht auf persönliche Belange allein aufgrund sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen und jegliche Form von Interessenkonflikten zu vermeiden. Der Geschäftspartner informiert Faber-Castell unverzüglich, falls ein Interessenkonflikt möglich oder bekannt wird.

2.1. Korruptionsvermeidung

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und somit die internationalen und lokalen Anti-Korruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Hierunter fallen jegliche Zuwendungen, die an staatliche Hoheitsträger oder sonstige Dritte gezahlt oder diesen angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Auch werden entsprechende Zahlungen oder Zuwendungen von einem Geschäftspartner von Faber-Castell nicht gefordert oder angeboten.

2.2. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern die Förderung des freien Wettbewerbs. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher wettbewerbsrechtlicher Regeln sowie der entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze und der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen teilzunehmen und eine eventuell bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen.

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention sind einzuhalten.

2.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. Datenverarbeitung erfolgt nur in transparenterweise erforderlichem Umfang. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

2.4 Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Regularien und Gesetzen zu entsprechen.

3. Unternehmerische Verantwortung

Faber-Castell verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu befolgen und für ihre Mitarbeitenden und Geschäftspartner ebenfalls die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

3.1. Umgang mit Kinderarbeit

Der Geschäftspartner halten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und die ILO-Kernarbeitsnormen ein. Jedes Kind muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden und davor, einer Arbeit nachgehen zu müssen, die als gefährlich eingestuft wird, die Erziehung des Kindes negativ beeinflusst oder die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt. Laut ILO-Übereinkommen 138 beträgt das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit 15 Jahre; in den in Artikel 2.4 des Übereinkommens genannten Ländern beträgt es 14 Jahre. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten liegt in allen Ländern bei 18 Jahren.

3.2 Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe oder anderweitig durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit und vergleichbare Formen von Unterdrückung vorzugehen und hiervon unter keinen Umständen Gebrauch zu machen oder zu profitieren. Mitarbeitende der Geschäftspartner können, unter Einhaltung der gesetzlichen oder individuell geltenden Kündigungsfristen, in freier Entscheidung kündigen.

Dementsprechend erwartet Faber-Castell, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeitenden mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

3.3 Diskriminierung und Belästigung

Jeder Geschäftspartner muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten und jede Form von Ungerechtigkeit und Diskriminierung, etwa aufgrund von Abstammung, ethnischer Herkunft oder Nationalität, Religion oder Weltanschauung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung, gesellschaftlicher Ansichten, Geschlecht oder sexueller Identität, Alter, Behinderung, Gesundheitsstatus oder anderer Unterscheidungsmerkmale ablehnen.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Mitarbeitenden verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt werden. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten. Gleiches gilt für die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

3.4 Löhne und Sozialleistungen

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell hat seinen Mitarbeitenden einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten und Sozialleistungen einzuhalten. Ist keine nationale gesetzliche Regelung zur Arbeitszeit vorhanden, gelten die internationalen Standards der ILO. Gesetzlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet, geleistete Überstunden sind angemessen zu vergüten. Zudem sollen berufliche Fähigkeiten der Mitarbeitenden auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unseren Geschäftspartnern erwartet Faber-Castell, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und zur Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören für Faber-Castell unter anderem Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Schulungen der Mitarbeitenden.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheits- und Sozialstandards einzuhalten (u. a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser [Trinkwasserqualität]). Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt.

3.6 Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen

Gemäß ILO-Übereinkommen 87 und 98 hat jeder Geschäftspartner das Grundrecht seiner Mitarbeitenden, Gewerkschaften und Arbeitnehmendenvertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und zu gewährleisten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht Grundlage einer ungerechtfertigten Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme sein. Dies umfasst auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Eine Einführung von Mitteilungs- und Beschwerdemechanismen ist verpflichtend.

3.7 Schutz der Lebensgrundlage

Jeder Geschäftspartner muss sicherstellen, dass keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder ein übermäßiger Wasserverbrauch herbeigeführt werden, die geeignet sind, (i) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion der Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, (ii) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Wasser zu verwehren, (iii) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören oder (iv) die Gesundheit eines Menschen zu schädigen.

3.8 Zwangsenteignung und Zwangsumsiedlung

Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, das Verbot der widerrechtlichen Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert, einzuhalten.

3.9 Sicherheitskräfte

Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, bei der Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens, diese Sicherheitskräfte angemessen zu unterweisen und zu kontrollieren, um Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu verhindern.

4. Verhalten gegenüber der Umwelt

Faber-Castell will in allen Produktkategorien und Dienstleistungen das Bestmögliche leisten, ohne dabei seine ökologische Verantwortung zu vernachlässigen. In dem Bewusstsein, dass nur durch einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften die natürlichen Ressourcen dauerhaft geschützt und bewahrt werden können, legt Faber-Castell Wert auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, um einen Beitrag zur Zukunftssicherung zu leisten.

Generell hat der Geschäftspartner alle gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und die Umweltbelastung durch seine Geschäftsaktivitäten zu minimieren. Dies umfasst – neben den Vorgaben der Ziff. 4.1 – 4.3 insbesondere die Einhaltung:

- des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe („POPs-Übereinkommen“), insbesondere betreffend das Verbot der Produktion und Verwendungen von Chemikalien nach Artikel 3 Abs. 1 lit. a und Anlage A des POPs Übereinkommens sowie die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

- des Übereinkommens von Minamata im Umgang mit Quecksilber, insbesondere umfassend (i) die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Produkten/Herstellverfahren und durch die Behandlung von Quecksilberabfällen, (ii) den Einsatz und die Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen sowie die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von daraus resultierenden Abfällen, und (iii) die grenzüberscheitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung;

- des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberscheitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

4.1 Umwelt und Klimaschutz

Faber-Castell erwartet von seinem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Dazu gehören z. B.: eine Bewertung der eigenen Umweltauswirkungen, Managementsysteme (z.B.: nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) oder Steigerung der Ressourceneffizienz.

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

4.2 Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner mindestens Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren.

4.3 Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

5. Produktverantwortung

5.1 Produktsicherheit

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Faber-Castell für den beabsichtigten Verwendungszweck unbedenkliche Produkte anzubieten und darüber hinaus alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zu Zusammensetzung, zur Nutzung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/ Leistung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Geschäftspartner, zusätzlich auf Anfrage spezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

5.2 Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche nur im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt, auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt und den Tierschutz umfassend beachtet.

5.3 Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an Faber-Castell geliefert werden, die Metalle (insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram, Gold) enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder nicht den sozialen Erwartungen entsprechen. Es gelten die nationalen und EU-weiten Vorgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

6. Einhaltung des Faber-Castell Code of Conduct für Geschäftspartner

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung des Faber-Castell Code of Conduct. Bei Beginn oder der Verlängerung der Vertragsbeziehung mit Faber-Castell hat jeder Geschäftspartner schriftlich zu erklären, die in diesem Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben zu befolgen.

Die Verletzung der in diesem Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben durch einen Geschäftspartner kann die geschäftliche Beziehung mit Faber-Castell gefährden und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

6.1 Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex, bzw. die wesentlichen Inhalte, sollen vom Geschäftspartner in seiner Organisation kommuniziert werden.

6.2 Monitoring

Faber-Castell behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden genannten Anforderungen entweder durch Faber-Castell selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsicht in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

7. Meldestellen

Der Geschäftspartner informiert seine Mitarbeitenden und nachgeordnete Geschäftspartner über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex und meldet (mutmaßliche) Verletzungen dieses Verhaltenskodex und der anzuwendenden Gesetze über das Beschwerdeverfahren nach LkSG oder an die Ombudsperson. Darüber hinaus kann eine solche Meldung auch unmittelbar an den Chief Compliance Officer von Faber-Castell erfolgen.

7.1 Beschwerdeverfahren nach LkSG

Das Beschwerdeverfahren stellt ein digitales Tool zum Beschwerdeverfahren im Sinne des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar. Damit soll es Mitarbeitenden oder externen Personen ermöglicht werden, vertraulich und auch anonym Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in Unternehmen der Faber-Castell Gruppe oder bei Geschäftspartnern zu melden.
Das Beschwerdeverfahren kann über die Faber-Castell Website unter https://www.faber-castell.de/legal/compliance aufgerufen werden.

7. 2 Ombudsperson

Zur Stärkung des Compliance-Systems hat Faber-Castell ein weltweites sog. Ombuds-System (Whistleblowing) installiert. Geschäftspartner können Verstöße gegen den Code of Conduct, insbesondere Verdachtsfälle von Korruption, Wirtschaftskriminalität oder ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten, auch der externen Ombudsperson von Faber-Castell melden. Eine vertrauliche Behandlung ist gewährleistet.

Die Ombudsperson fungiert als externe und damit neutrale Ansprechperson für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeitenden von Faber-Castell sowie externen Dritten.

Die Ombudsperson gewährleistet über eine eingerichtete Compliance-Hotline eine Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten. Ferner ist sie per E-Mail und auf dem Postweg erreichbar.

Die Ombudsperson wird den Chief Compliance Officer von Faber-Castell über den Inhalt der Meldungen, soweit sie Compliance relevant sind, unverzüglich – auf Wunsch unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebenden – informieren.

Kontakte

Chief Compliance Officer (CCO)
Thomas Wagner
Vice President of Corporate Legal & Compliance

Faber-Castell Aktiengesellschaft
Nürnberger Straße 2
90546 Stein

Telefon: +49 (0) 911 9965 – 5333
Fax: +49 (0) 911 9965 – 5581
E-Mail: compliance@faber-castell.com

Ombudsperson
Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Zielstattstraße 40 · 81379 München
Mobil: 0173 / 309 14 91
Telefon: 089 / 74 32 52 34
Fax: 089 / 74 32 55 44

E-Mail: jesko.trahms@bdolegal.de